

Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen" vom 7. 5. 1974.

Die Öffentlichkeitsarbeit hat einen wirksamen Beitrag zur weiteren "Kriminalisierung" des ungesetzlichen Verlassens in den Augen der Öffentlichkeit zu leisten. Alle Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit sind mit den zuständigen Parteiorganen abzustimmen.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist vor allem auszurichten auf

- Diskreditierung der Menschenhändlerbanden und ihrer Hintermänner, differenzierte Darstellung der Mitglieder solcher Banden als skrupellose kriminelle Geschäftemacher und eingefleischte Feinde der sozialistischen Gesellschaftsordnung;
- eindeutige aber differenzierte Verurteilung der Verhaltensweise der Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben oder ein solches Verlassen planten, sowie der darin zum Ausdruck kommenden politisch und moralisch verwerflichen und verantwortungslosen Haltung der Gesellschaft, ihren Arbeitskollektiven, ihren Angehörigen, Patienten usw. gegenüber;
- Darstellung der mit Schleusungen und Grenzdurchbrüchen verbundenen Gefahren und Risiken für Gesundheit und Leben und der skrupellosen Versuche der Menschenhändler, die zu Schleusenden wider besseren Wissens über diese Gefahren zu täuschen.